

Öffentliche Bekanntmachung

8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Nächstmatten“ der Gemeinde March und Erlass örtlicher Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde March hat am 29.01.2018 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 (1) BauGB beschlossen, für den rechtskräftigen Bebauungsplan „Nächstmatten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB die 8. Änderung und Erweiterung durchzuführen und örtliche Bauvorschriften zu erlassen.

Der Entwurf der 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Nächstmatten“ und dem Erlass örtlicher Bauvorschriften wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.01.2018 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Planungsanlass und Ziel

Anlass der nun vorliegenden 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Nächstmatten“ ist der in der Gemeinde dringend vorhandene Bedarf, den geflüchteten Menschen, die der Gemeinde zugeteilt werden oder bereits sind, eine angemessene Anschlussunterbringung zur Verfügung stellen zu können. Der Gemeinde stehen trotz großer Bemühungen keine angemessenen Wohnungen zur Verfügung, so dass resultierend aus den gesetzlichen Vorgaben und den Veränderungen bei den Verteilungsschlüsseln schnell entsprechender Wohnraum geschaffen werden muss. Vor dem Hintergrund der ohnehin in der gesamten Gemeinde March vorhandenen hohen Nachfrage nach Wohnraum, generiert durch stetigen Bevölkerungszuwachs und der kaum zur Verfügung stehenden Bauplätze, möchte die Gemeinde March nun am Ortsrand von Holzhausen Bauplätze für zwei Doppel oder ein Doppel- sowie ein Reihenhaus mit 3 Einheiten schaffen. Ziel ist es, für die geflüchtete Menschen angemessenen Wohnraum zu schaffen, der im Eigentum der Gemeinde bleibt und entsprechend langfristig genutzt werden kann. So sollen im Plangebiet bis zu 10 Wohnungen entstehen, die durch die bestehende Ortsrandstraße erschlossen werden und die bestehende Bebauung sinnvoll abrunden.

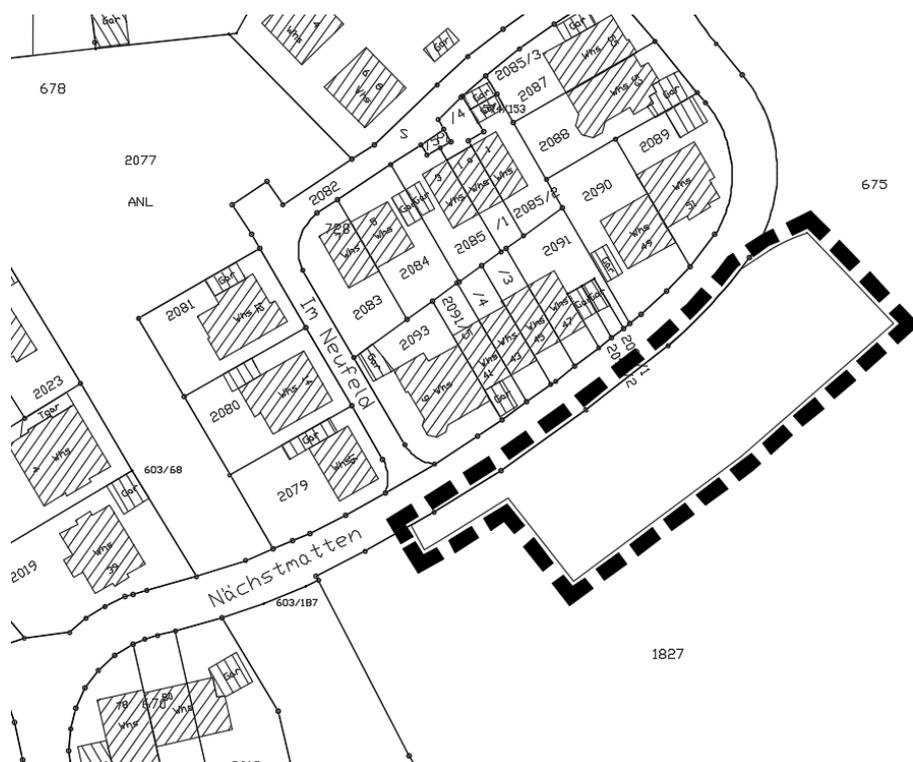
Verfahren

Die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes und der Erlass örtlicher Bauvorschriften erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB. Gemäß § 13b i. V. m. § 13 BauGB ist im beschleunigten Verfahren eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes nach § 2 (4) BauGB nicht erforderlich.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Nächstmatten“ umfasst einen kleinen Teilbereich des Flurstücks Nr. 1827. Das Flurstück Nr. 1827 ist ein überwiegend landwirtschaftlich genutztes Flurstück, das insgesamt eine Größe von etwa 33 ha aufweist. Das Plangebiet selbst umfasst eine Fläche von etwa 1.859 m² im direkten Anschluss an die Straße Nächstmatten. Die Abgrenzung des Plangebiets wurde so gewählt, dass eine einreihige Bebauung entlang der bisherigen Ortsrandstraße realisiert werden kann.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus folgender Darstellung:



Offenlage

Die Unterlagen zur 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Nächstmatten“ sowie dem Erlass örtlicher Bauvorschriften mit Begründung liegen in der Zeit

vom 19.02. bis einschließlich 19.03.2018

im Rathaus, Ortsteil March-Hugstetten, Am Felsenkeller 2, Bauordnungsamt, OG, Zimmer Nr. 208 von

Montag bis Donnerstag, vormittags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
 nachmittags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
 Freitag, vormittags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
 zusätzlich dienstags bis 18.00 Uhr aus.

Zusätzlich zur Auslage in den Diensträumen können die kompletten Unterlagen während der o. a. Frist auch über das Internet eingesehen werden: www.march.de (Startseite).

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über Ziel und Zweck sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (Rathaus Ortsteil March-Hugstetten, Am Felsenkeller 2, Bauordnungsamt, OG, Zimmer Nr. 208) äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, bei der späteren Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

79232 March, den 09.02.2018
 Helmut Mursa
 Bürgermeister